

Planteil A - Planzeichenerklärung
(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV)

I. Planzeichenfestsetzung

1. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

— = Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Teil B - Textliche Festsetzungen

Aufgrund der gültigen Fassung des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) m.W.v. 23.07.2021 und der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021 werden in Ergänzung der neben stehenden Planzeichnung folgende textliche Festsetzungen getroffen:

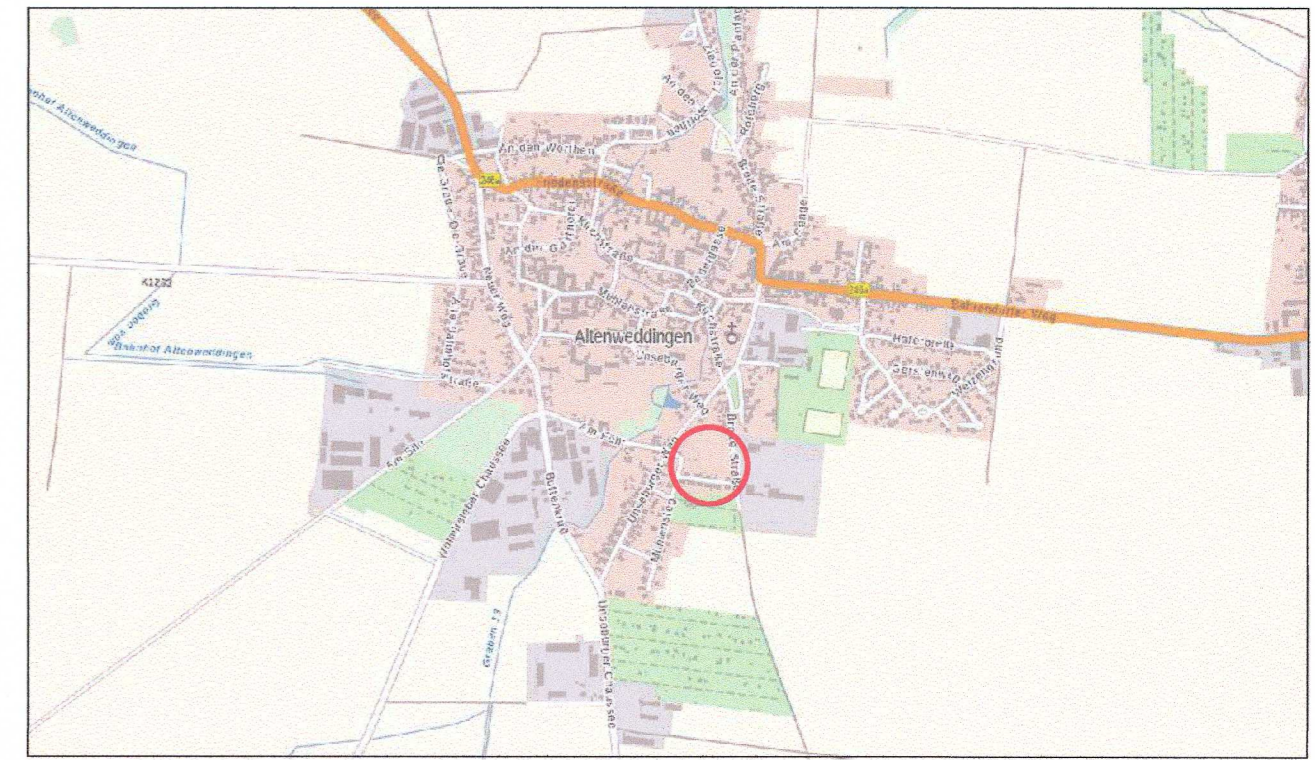
Planungsrechtliche Festsetzungen

§1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB

(1) Die Baufeldfreimachung soll nach § 39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Fortpflanzungsperiode in der Zeitspanne vom 01.10. - 28.02. erfolgen.

Hinweise:

Kampfmittel
Für dieses Flurstück wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt.
Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.
Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, wird auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln bzw. Resten davon hingewiesen und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hingewiesen.
Sollten bei Tiefbauarbeiten Kampfmittel entdeckt werden, sind dies Funde unverzüglich der zuständigen Sicherheitsbehörde oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.



Gemeinde Sülzetal
OT Altenweddingen



Satzung der Ergänzungssatzung

"Welter"

im Verfahren nach §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Stand: Juli 2021

Maßstab: 1:500

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung für das Gebiet "Welter" im Verfahren nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Sülzetal, 13. SEP. 2021



Bürgermeister

Ausfertigung

Die Ergänzungssatzung "Welter" in der Gemeinde Sülzetal bestehend aus Planzeichnung und Begründung wurde hiermit ausgefertigt.

Sülzetal, 13. SEP. 2021



Bürgermeister

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal hat für die Ergänzungssatzung "Welter" den Entwurf am 26.06.2021 gebilligt.
Der Entwurf der Ergänzungssatzung und die Begründung sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang ist nach § 13 (2) Nr. 3 BauGB durchzuführen.
Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 26.06. bis 30.07.2021.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 26.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Sülzetal, 13. SEP. 2021



Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 20.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht wurden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44, 246a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 20.09.2021 in Kraft getreten.

Sülzetal, 20. SEP. 2021



Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Sülzetal hat der Ergänzungssatzung "Welter" nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.09.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Sülzetal, 13. SEP. 2021



Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Ergänzungssatzung ist eine Verletzung der in § 214 (1) und (2) BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Sülzetal, 20. SEP. 2021

Siegelabdruck

Bürgermeister

Kartengrundlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)
Gemarkung: Altenweddingen
Flur: 4
Stand der Planungsunterlage: 2021

Vervielfältigungserlaubnis erteilt:
durch: LVermGeo LSA
am:
Aktzeichen: Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,

Rechtsgrundlage

Die Ergänzungssatzung wird auf der Grundlage
* des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) m.W.v. 23.07.2021
* und in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021
* auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100)
* und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

aufgestellt.



Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Ergänzungssatzung "Welter"

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 09.09.2021 auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zuletzt geänderten Fassung vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) die Satzung über die Ergänzungssatzung "Welter" in der Gemeinde Sülzetal bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

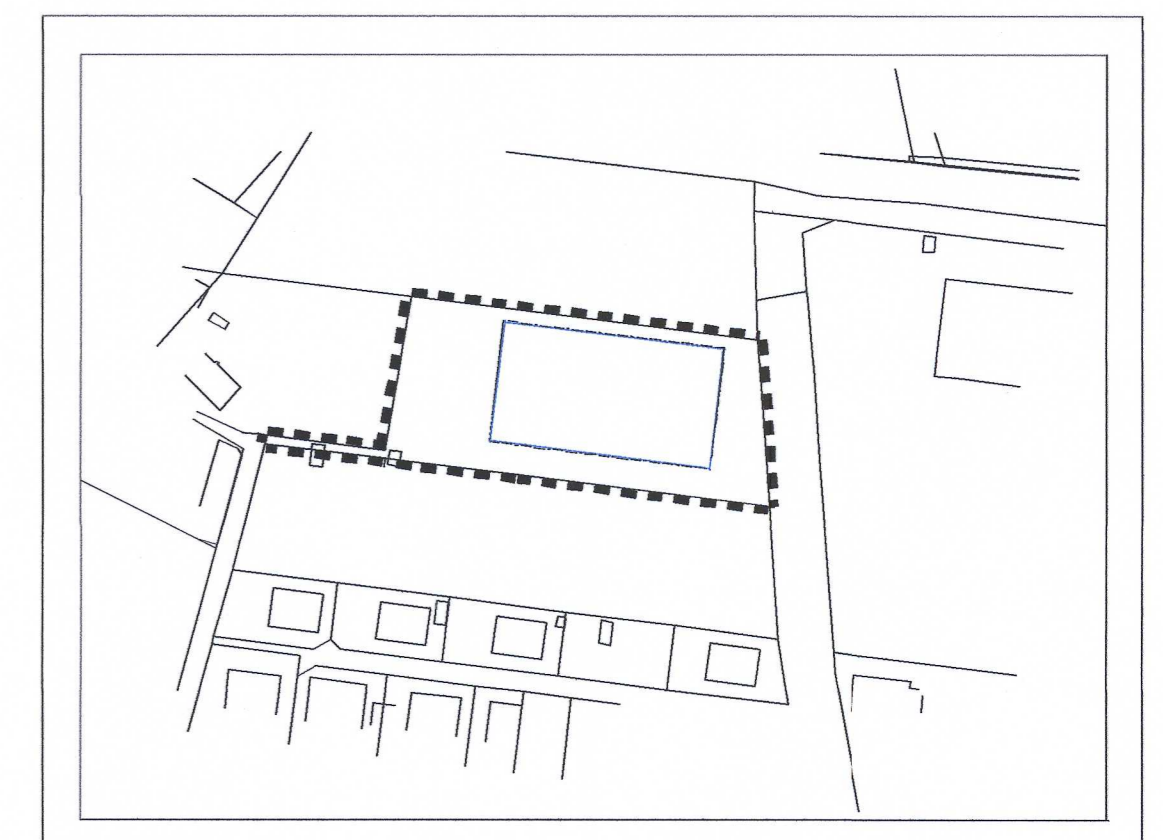
Teil A - Planzeichnung
Maßstab : 1:500
mit zeichnerischer Festsetzung

Sülzetal, 20. SEP. 2021



Teil B - Textliche Festsetzung der §§ 1-5

Bürgermeister



Planverfasser:

Ingenieurbüro Lange & Jürries
Straßenbau, Tiefbau, Hochbau
Niels-Bohr-Str. 1, 39106 Magdeburg
tel. 0391/ 63609136 / fax. 0391/ 6224922
email. a.lange@lange-juerries.de